



1.) Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien
per E-Mail: ZRD@bmlfuw.gv.at

Telefon +43 463 57757-152
Telefax +43 463 57757-150
E-Mail christoph.zettinig@gruene.at

2.) Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

DI Christoph ZETTINIG
Klubdirektor

18.11.2016

Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung zum Verwaltungsreformgesetz BMLFUW

Sehr geehrte Damen & Herren,

der Grüne Klub im Kärntner Landtag möchte wie folgt zum sich in Begutachtung befindlichen Verwaltungsreformgesetz des BMLFUW Stellung beziehen:

Art 1 Wasserrechtsgesetz (WRG)

Die Novelle beschränkt sich im Wesentlichen auf kleine Änderungen im Verwaltungsbereich sowie den Entfall von gesetzlichen Bestimmungen mangels Relevanz. Bedauerlich ist, dass etliche legislative Vorhaben in der Novelle keinen Niederschlag gefunden haben. Zu nennen sind hier der 2. Nationale Gewässerwirtschaftsplan, der immer noch nicht verordnet ist (Stand 27.10.2016), die Finanzierung für gewässerökologische Sanierungsmaßnahmen zur Erreichung der WRRL-Ziele oder maßgebliche Bestimmungen der Aarhus-Konvention, die nicht umgesetzt werden. Abschließend ist anzumerken, dass das Thema Mikroplastik, welches nicht nur ein marines Umweltproblem darstellt, keine Berücksichtigung im WRG findet.

Art 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz UVP-G

Bezüglich der Änderungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G) ist allgemein festzuhalten, dass sich der Grüne Klub im Kärntner Landtag gegen jegliche Schwächung des Umweltschutzes ausspricht. Verwaltungsvereinfachungen sind zwar grundsätzlich zu begrüßen, jedoch nicht wenn diese zu Lasten des Schutzes der Umwelt und Bevölkerung vor nachteiligen Auswirkungen gehen oder die Parteienrechte der Bevölkerung, von Umweltinitiativen oder Nichtregierungsorganisationen einschränken.

Dem Grünen Klub im Kärntner Landtag ist es ein Anliegen, dass die behördlichen Verfahren zur UVP mit möglichst großer Sorgfalt durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist es abzulehnen, dass



für die Erteilung behördlicher Verbesserungsaufträge eine Frist von vier Wochen festgeschrieben wird (§ 5 Abs 2). Es ist nämlich zu bezweifeln, dass insbesondere bei komplexeren Verfahren, bei denen die Behörde auf externe Sachverständige zurückgreifen muss, Verbesserungsaufträge zeitgemäß erteilt werden können. Damit ist aber auch den ProjektwerberInnen nicht geholfen, da dies im weiteren Verfahren zu unerwarteten Verzögerungen führen kann.

In Umsetzung der Aarhus-Konvention sollten die Rechte von Betroffenen und Umweltorganisationen gestärkt werden. Daher ist es entschieden abzulehnen, dass die Stellungnahmerechte und –pflichten öffentlicher Stellen (wie dem Umweltbundesamt) eingeschränkt, die Standort- und Anrainergemeinden in ihrer Funktion als „örtlicher Umweltschutzwacht“ geschwächt und die Umweltorganisationen durch zusätzliche Auflagen (wie z.B. durch die Spendenoffenlegungspflichten und zusätzliche Meldepflichten) in ihrer Arbeit behindert werden. Eine Verwaltungsvereinfachung ist in diesem Punkt aufgrund der Einführung zusätzlicher Meldepflichten nicht erkennbar. Es sollte entsprechend den Vorgaben des EuGH gewährleistet werden, dass Betroffene und Umweltorganisationen vollen Zugang zum Bundesverwaltungsgericht erhalten sollen, auch wenn sie sich zuvor im Verwaltungsverfahren noch nicht beteiligt haben. Darüber hinaus sollte gewährleistet werden, dass diese vollen Zugang zu Verfahrensakten in elektronischer Form erhalten.

Auch die Einschränkung der Parteistellung der Umweltschutzwachten durch die Novellierung des § 19 Abs 3 wird entschieden abgelehnt. Eine Einschränkung ihrer Rechte durch den Entfall der Berechtigung, die „von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen“ geltend zu machen stellt eine Schwächung der Umweltschutzwachten dar, die nicht im Sinne eines UVP-G sein sollte.

Schlussendlich wird darauf verwiesen, dass im Zuge der Novellierung des UVP-G die durch die UVP-ÄnderungsRL und die Aarhus-Konvention gebotenen Verbesserungen des UVP-G umgesetzt werden sollten.

Art 3 Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L)

Erklärtes Ziel der Novelle ist die Behebung von bestehenden Problemen des Vollzugs sowie die Anpassung an Änderungen von Unionsrechtsakten. Umso verwunderlicher erscheint es, dass wohl eines der bedeutendsten Probleme des Vollzugs – die kontinuierliche Überschreitung der Stickstoffdioxid-Jahresgrenze – schlicht ignoriert wird. Derzeit ist gegen die Republik Österreich ein EU-Vertragsverletzungsverfahren (VVV Nr. 2016/2006) wegen kontinuierlicher Überschreitung der Stickstoffdioxid-Jahresgrenze anhängig. Es ist daher unverständlich, dass bei der Erstellung von Programmen durch den Landeshauptmann (§ 9a) weiterhin an der Einhaltung „des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid“ festgehalten wird.

Seit dem EuGH-Judikat Janecek ist unzweifelhaft, dass den von Grenzwertüberschreitungen betroffenen BürgerInnen der Rechtsweg zur Durchsetzung bzw. gerichtlichen Prüfung der Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit zu eröffnen ist. Zwar können



Bürgerinnen schon jetzt unter Berufung auf unmittelbar wirksames EU-Recht den Rechtsweg beschreiten, doch könnten könnte der Rechtsweg vom österreichischen Gesetzgeber weitaus effektiver gestaltet werden. Ein Recht auf saubere Luft wäre auch den Umweltorganisationen einzuräumen.

Der Entfall der Strafbestimmung nach § 30 Abs. 1 Z 3 lit a scheint im Widerspruch zu § 13 a zu stehen.

Art 4 Klimaschutzgesetz (KSG)

Die Zusammenlegung des Nationalen Klimaschutzbeirates mit dem Nationalen Klimaschutzkomitee ist begrüßenswert.

Offen bleibt, warum die Fortschrittsberichte in den Arbeiten des Nationalen Klimaschutzkomitees nunmehr keine Berücksichtigung finden sollen (§ 4 Abs. 2 letzter Satz).

In Hinblick auf das „Paris-Abkommen“ soll eine Verankerung des Zielpfades im Klimaschutzgesetz angeregt werden. Erklärtes Ziel des „Paris-Abkommens“ ist eine Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 °C, möglichst 1,5 °C, bis hin zu einer Dekarbonisierung in den Industriestaaten in der 2. Hälfte des Jahrhunderts.

Art 5 – Umweltförderungsgesetz (UFG)

Durch die Novelle bleibt die vollständige Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes weiterhin offen. Die Novelle lässt wirkliche Bemühungen zur Kostenreduktion im Bereich der Umweltförderungen missen. Zu priorisieren wäre bei den Umweltförderungen vor allem die Reduktion bzw. Abschaffung von umweltschädlichen Subventionen und Förderungen. Die vom WIFO veröffentlichte Studie errechnete umweltschädliche Subventionen in Österreich in der Höhe von EUR 3,8 – 4,7 Mrd.

Im Sinne von Transparenz und Kontrolle ist der Entfall der jährlichen Berichtspflicht des BMLFUW über die Vollziehung des UFG abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen,

DI Christoph ZETTINIG